

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahlbeck für die Haushaltsjahre 2019 / 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.11.2019 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 werden

<b>im Ergebnishaushalt</b>	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	868.000,00	934.800,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.113.100,00	1.138.900,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-224.400,00	-183.400,00
 <b>im Finanzhaushalt</b>	 von bisher EUR	 auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	838.900,00	906.600,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.093.000,00	1.118.800,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-254.100,00	-212.200,00
 der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	 262.400,00	 252.800,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	346.700,00	482.100,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-84.300,00	-229.300,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	932.400,00	970.800,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.139.500,00	1.127.700,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-186.300,00	-146.700,00
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	von bisher EUR	auf EUR
<b>a)</b> der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	901.300,00	939.700,00
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.130.700,00	1.133.900,00
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-229.400,00	-194.200,00
<b>b)</b> der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	460.500,00	60.000,00
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	505.000,00	35.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-44.500,00	25.000,00

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2019 unverändert festgesetzt von 0,00 EUR auf 150.000,00 EUR

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2020 festgesetzt von 41.000,00 EUR auf 0,00 EUR

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

wird 2019 festgesetzt	von bisher	2.023.300 EUR	auf	2.023.300 EUR
und 2020 festgesetzt	von bisher	2.256.200 EUR	auf	2.256.200 EUR

#### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2019 unverändert festgesetzt.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |   |            |           |               |
|---|------------|-----------|---------------|
| 1. Grundsteuer  |            |           |               |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) | von bisher | 330 v. H. | auf 345 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | von bisher | 395 v. H. | auf 395 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | von bisher | 380 v. H. | auf 380 v. H. |

#### **§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 3,15 Vollzeitäquivalente (VzÄ)  
nunmehr 3,15 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich	
<b>1. zum Ergebnishaushalt</b>				
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2019	-993.586	EUR	-952.586	EUR
b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-1.179.886	EUR	-1.099.286	EUR
<b>2. zum Finanzhaushalt</b>				
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2019	-1.709.331	EUR	-1.668.331	EUR
b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	-1.938.731	EUR	-1.862.531	EUR
<b>3. zum Eigenkapital</b>				
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2019	162.552	EUR	203.552	EUR
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020	0	EUR	56.852	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 02.12.2019 wie folgt bekanntgegeben worden:

Die Genehmigung des im § 2 der Nachtragshaushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2019/2020 für 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde teilweise in Höhe von 120.000 € genehmigt.

Ahlbeck, den 05.12.2019



Schnellhammer  
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 02.12.2019 wie folgt bekanntgegeben worden:

Die Genehmigung des im § 2 der Nachtragshaushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2019/2020 für 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde teilweise in Höhe von 120.000 € genehmigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Ahlbeck, den 05.12.2019



  
Schnellhammer  
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Ahlbeck geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.